

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

Düsseldorf, 20.10.2014

Frau
Landtagspräsidentin Carina Gödecke
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Gesetzes über die
Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – FlüAG (Drucksache 16/6689)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Möglichkeit zum geplanten Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG, Drucksache 16/6689) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Der Gesetzesentwurf dient unter anderem der Fortschreibung der gesonderten pauschalen Landeszuweisung zur Abmilderung der den Kommunen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 und die sich daraus ergebende Übergangsregelung zur Sicherstellung des Existenzminimums entstehenden zusätzlichen Kosten für das Jahr 2015 analog zur Regelung für das Jahr 2014.

Die evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen sind sehr erfreut, dass eine Anrechnungsregelung für durch Kommunen in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren aufgenommen wurde.

Dies wird in Zeiten erheblicher finanzieller Engpässe als wichtiges Signal in den Kommunen ankommen, vor allem weil einige der jungen Flüchtlinge über die Zeit der Inobhutnahme hinaus am Aufnahmeort verbleiben werden. Wir sehen dies als einen wichtigen Impuls auch für die Weiterarbeit an der Handreichung zur Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen an.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung einen pragmatischen Weg zur Überbrückung der durch die Übergangsregelung zur Sicherstellung des Existenzminimums entstandenen Mehrkosten eingeschlagen hat, der eine zusätzliche Belastung der Kommunen abmildert. Allerdings können wir im Gesetzesentwurf nicht erkennen, auf welcher Berechnungsgrundlage die Sonderzuweisung festgelegt wird. Unabhängig von weiteren erforderlichen Entlastungssignalen an die Kommunen regen wir an, dass die Kosten nicht erst im Nachhinein, sondern prognostisch im Vorhinein erstattet werden.

Aus unserer Sicht sollte in dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Härtefallregelung z.B. durch Einrichtung eines Sonderfonds für die Erstattung von Gesundheitskosten, die einen Schwellenwert überschreiten, aufgenommen werden.

Innenminister Jäger hat in seiner Rede im Landtag am 2. Oktober 2014 festgestellt: „Diese Landesregierung steht für eine Willkommensgesellschaft!

Das umfasst ganz ausdrücklich auch diejenigen, die bei uns Schutz suchen!“

Dieses Bekenntnis findet unsere klare Zustimmung, aus unserer Sicht gehört das Ziel der Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in eine noch fehlende Präambel des FlüAG.

Unsere Kirchengemeinden engagieren sich vor Ort für die Entwicklung einer solchen Willkommenskultur u.a. durch die Begleitung von Flüchtlingen und Hilfestellungen unterschiedlichster Art. Dadurch nehmen wir wahr, dass die Aufnahmebereitschaft vieler Kommunen durch die mangelhafte Landeserstattung für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen gerade bei stark steigenden Zugangszahlen auf eine harte Probe gestellt wird. Das Land sollte hier stärker Verantwortung übernehmen, damit die bisher überwiegend vorhandene örtliche Aufnahmebereitschaft erhalten bleibt.

Daher regen wir an, das bisherige – pragmatische – Provisorium einer Sonderpauschale baldmöglichst durch eine reguläre und weitgehend kostendeckende Refinanzierung der tatsächlich entstehenden Kosten abzulösen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im August 2014 von Pro Asyl herausgegebene Gesamtdarstellung „Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich“ (http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_01.pdf). In dieser Untersuchung werden verschiedene Kostenerstattungsformen der Bundesländer verglichen, und es wird deutlich, dass Nordrhein-Westfalen dabei nicht die für die Kommunen günstigsten Regelungen hat.

Wir sehen es als eine weitere Aufgabe an, auch die langjährig geduldeten Flüchtlinge in die volle Anrechnung mit einzubeziehen. Die Kommunen haben nicht zu verantworten, dass bisher keine wirksame gesetzliche Bleiberechtsregelung in Kraft gesetzt wurde, die das Unwesen der Kettenduldungen abschafft.

Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass das von der Landesregierung im Koalitionsvertrag formulierte Ziel der gänzlichen Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes bei erfolgreicher Umsetzung zu einer erheblichen Entlastung des Landes und der Kommunen führen und die Festlegung einer auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme in den Kommunen deutlich erleichtern würde. Wir möchten die Landesregierung daher ermuntern, dieses Ziel auf Bundesebene konsequent weiterzuverfolgen.

Nach unseren Beobachtungen wird die Zweckbindung von 4,5 % der Zuwendung an die Kommunen an die Durchführung sozialer Betreuung für Flüchtlinge vielerorts nicht konsequent umgesetzt, sondern z.B. für die Anstellung von Hausmeistern verwendet. Eine im Gesetz verankerte Nachweispflicht für die dem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel scheint uns daher angezeigt.

Insgesamt regen wir zur Frage der Verbesserung der kommunalen Unterbringung von Flüchtlingen an, mit den Kommunen und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft (etwa zu den erforderlichen Mindeststandards) in 2015 im Dialog Lösungen zu entwickeln.

Mit Blick auf eine aus unserer Sicht notwendige grundsätzliche Novellierung des FlüAG möchten wir die Gelegenheit nutzen, schon jetzt auf einige zentrale Anliegen zur Verbesserung des Flüchtlingsschutzes in Nordrhein-Westfalen hinzuweisen, die auch ihren Ausdruck im FlüAG finden sollten.

Wie in unserer Stellungnahme zum Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 3. November 2011 bereits ausgedrückt, halten wir es für richtig, das FlüAG in das Teilhabe- und Integrationsgesetz einzugliedern.

Des Weiteren müssen aus unserer Sicht im FlüAG auch die Eckpunkte eines hoffentlich bald neu entwickelten Erstaufnahmesystems des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf Unterbringung, Verteilung, Versorgung, soziale Betreuung und Beratung in Landesverantwortung verankert werden.

Wie in früheren Stellungnahmen der Evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck gebracht, sehen wir eine Festlegung von Grundstandards in der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Landesverantwortung im FlüAG als unabdingbar an.

Grundlegende Qualitätsstandards für Betreiber von Landesaufnahmeeinrichtungen, seien es privatrechtliche Firmen oder Non-Profit-Organisationen, müssen jederzeit öffentlich nachvollziehbar sein. Diese Anforderung gilt aus unserer Sicht für jede Landesaufgabe, für die das Land eine Privatisierung in Erwägung zieht.

Als Evangelische Landeskirchen auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen bitten wir das Land, das Landesprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ zu stärken und insbesondere an jedem Standort der Erstaufnahme eine auskömmlich finanzierte Verfahrensberatung vorzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass für die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge in Folge der EU-Aufnahmerichtlinie hier weitere Herausforderungen auf das Land zukommen.

Im FlüAG sollten auch Mindeststandards für die Unterbringung in den Kommunen vorgegeben werden, dabei sollte der Vorzug für private und dezentrale Unterbringung benannt werden. Wir regen an, die Zuwendungen an die Kommunen auf der Basis der Berechnungen für diese Unterbringungsformen anzusetzen.

Nach etlichen Jahren, in denen Flüchtlinge aufgrund geringerer Zahlen und geringeren Interesses in unserem Bundesland und seinen Kommunen kaum sichtbar waren, zeigt sich in diesen Wochen, dass diese Zeiten vorbei sind. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Kommunen, die Kirchen und andere zivilgesellschaftliche Akteure, Wirtschaft und die Bürgergesellschaft stehen in den nächsten Jahren vor der Aufgabe, Flüchtlinge, die in einer deutlich wahrnehmbaren Zahl zu uns kommen werden, nicht nur in humaner Weise aufzunehmen. Es wird auch darum gehen, sie als Faktor von erheblicher Relevanz in allen Politikbereichen anzuerkennen und mit entsprechender Priorität zu behandeln, wenn der soziale Friede gewahrt bleiben soll.

Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe besteht darin, den Schutzsuchenden Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Zielen dienen, dass Schutz durch das Asylrecht tatsächlich erreichbar ist und dass sich damit eine realistische Perspektive auf Integration und Teilhabe für nach Nordrhein-Westfalen Geflüchtete verbindet.

Entsprechend brauchen wir in unserem Bundesland ein Flüchtlingsaufnahmegesetz, das vor allem diesen gesellschaftspolitischen Zielen dient.

Zu den weiteren hier genannten grundlegenden Aspekten schlagen wir vor, dass die Novellierung des FlüAG in diesem Geist in einem breiten Beteiligungsverfahren der relevanten Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft baldmöglichst auf den Weg gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

